



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Merzhausen vom 15. April 2010**

Az. 815.12/3-30.10

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 12. Dezember 2013 folgende 3. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Merzhausen vom 15. April 2010 beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,22 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,22 Euro.“

§ 2

1. § 23 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Die Ableseergebnisse sind der Gemeinde schriftlich zu übermitteln. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

2. § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist übermittelt oder darf ein Beauftragter der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

1. Nach § 46 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung wird Absatz 6 neu eingefügt:

„Die Gebührenschild gemäß § 41 und § 42 ruht gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.“

§ 4

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 42 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Merzhausen, den 12. Dezember 2013


Christian Ante
Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.